



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 25. Mai 2018

**Betrifft: GZ BMVRDJ-Z8119/0003-I 4/2018;**

**Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird  
(Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018 – UrhGNov 2018); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes und  
nimmt dazu wie folgt Stellung:

**Präambel**

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Perso-  
nen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des  
Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehinder-  
tengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe  
von Menschen mit Behinderung ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

## I. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Grundsätzlich begrüßt der Behindertenanwalt die Umsetzung des Vertrages von Marrakesch.

Allerdings erachtet der Behindertenanwalt die einschränkende Formulierung des § 42d UrhG in der vorgeschlagenen Fassung als nicht hinreichend, da auch andere Gruppen von Menschen mit Behinderung, wie etwa Menschen mit Lernschwächen, eines erleichterten Zugangs zu bestimmten veröffentlichten Werken in barrierefreiem Format bedürfen. Diese werden nun von der vorgeschlagenen Textierung von den Privilegien nach § 42d UrhG nicht mitumfasst.

In diesem Sinne enthält Artikel 21 UN-BRK eine Verpflichtung aller Vertragsstaaten, das Recht der freien Meinungsäußerung und den freien Zugang zu Information zu gewährleisten, dies gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikel 2 UN-BRK. Kommunikation in diesem Sinne umfasst *„Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, barrierefreies Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen der Kommunikation, einschließlich barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnologie“*.

Zudem verpflichten sich die Vertragsstaaten gem. Artikel 4 Abs.1 lit. h UN-BRK, für Menschen mit Behinderungen barrierefreie Informationen zur Verfügung zu stellen. Eine Einschränkung des Kreises der nach § 42d UrhG begünstigten Personen liefe auch dem in Artikel 4 Abs. 4 UN-BRK festgelegten Progressionsgebot zuwider.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

Der Behindertenanwalt empfiehlt daher, den im Rahmen der Richtlinie (EU) 2017/1546 durchaus gegebenen Umsetzungsspielraum zu nutzen und wie bisher auch Menschen mit jedweder Behinderung, welchen ansonsten behinderungsbedingt der Zugang zu geschützten Werken nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre, die nichtkommerzielle Nutzung gemäß § 42d UrhG zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer